

Hygienekonzept für Proben kirchlicher Chöre im Bistum Trier

Stand: 12. Juni 2020

1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären:

Name des Chores	
Raum	
Raumhöhe	
verfügbare Fläche	
dadurch mögliche Gruppengröße	
Probenzeit und -dauer	
Möglichkeit zur Handdesinfektion	
Lüftungsmöglichkeit	
Zuständigkeit für Anwesenheitsliste	
Name der Hygieneverantwortlichen	

2. Voraussetzungen:

- Geltende Verordnungen des Bundeslandes/des Landkreises sowie des Bistums Trier müssen eingehalten werden.
- Die Chorleitung und der Rechtsträger des Chors (Pfarrei, Metropolitankapitel, Ordensniederlassung, Verein etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- Es ist mindestens ein*e Hygieneverantwortliche*r zu bestimmen, der*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Diese*r sollte entsprechend geschult werden. Angebote gibt es bei den Gesundheitsämtern.
- Hygienehinweise sind allen Sänger*innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbetrieb von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig.

- Die Teilnehmer*innen sind bei jeder Probe zu protokollieren (Anwesenheitslisten).
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen. [Mustervorlagen¹]
- Die Gesamtdauer der Probe darf nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- Chorleiter und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein².

3. **Regeln und Maßnahmen:**

Handhygiene:

- Vor der Probe muss eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) stattfinden (auf Verfallsdatum achten!).
Alternativ: Hände gründlich mind. 20-30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen.
- Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe (wenn möglich) nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände desinfizieren/waschen.

Beteiligte protokollieren:

- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Namen (Adresse/Telefon/E-Mail) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Ein*e Protokollführer*in ist verbindlich festzulegen.
- Diese Liste ist einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet. Die Chorsänger werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

- Ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Singpausen, sowie vor und nach der Probe zu tragen.
- Ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in der gesamten Probe ist in Erwägung zu ziehen.
- Einmalmasken sollten für diejenigen Sänger*innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
- Auf einen sachgerechten Gebrauch der Mund-Nasen-Bedeckung wird vor der Probe hingewiesen.

¹ <https://www.avery-zweckform.com/tipp/vorlagen-fuer-schilder-schutzmassnahmen-fuer-corona-virus>

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

- Eine Entsorgung von Einmalmasken in den normalen Abfall soll nicht erfolgen. Entweder wird ein Sonderabfallbehälter gestellt oder die Nutzer*innen nehmen die Einmalmasken in einem Plastikbeutel wieder mit.

Abstandsregeln:

- Ein Mindestabstand von 3m zu allen Personen in alle Richtungen ist beim Singen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien strikt einzuhalten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten).
- Der Abstand zwischen Chorleiter*in und den Chorsängern*innen muss beim Singen wenigstens 4m betragen.
- Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten.
- Die Chormitglieder werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche für diese Gruppen zu bestimmen, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.

Proben im Freien:

- Proben sollen unter Einhaltung der Abstandsregeln nach Möglichkeit im Freien stattfinden, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Zuschauer bzw. Zuhörer sind bei einer Probe prinzipiell nicht zugelassen.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können (Anhaltspunkt pro Person ca. 10 qm, Landesverordnung beachten.)
- Die Raumhöhe muss mindestens 3,5m betragen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.
- Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum.

Lüftung:

- Nach spätestens 30 Minuten sollte für 5 Minuten eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.

Rhythmisierung:

- Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Sänger*innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- Die Tastatur des Probeninstrumentes muss vor und nach der Probe desinfiziert werden.

Trinken:

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Personen, die einer Risikogruppe³ angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

Ausschluss von der Chorprobe:

- Personen, die
 - - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
 - - in Quarantäne sein müssen,
 - - Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw.
 - - anderweitig erkrankt sind,dürfen grundsätzlich nicht an der Probe teilnehmen.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Zeigen Sänger*innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19⁴, sind sie umgehend von der Probe auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

Diesem Hygienekonzept liegen schwerpunktmäßig folgende Studien zugrunde:

- **Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** – Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Gremienarbeit vor Ort
VBG – Hamburg
Stand: 20.05.2020
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Religionsgemeinschaften_Gremienarbeit.pdf;jsessionid=6328BB9C0DA14B1E14792C7AF1626486.live1?_blob=publicationFile&v=5
- **Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik** Universitätsklinikum Freiburg – Freiburger Institut für Musikermedizin – Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik – Hochschule für Musik Freiburg
zweites Update vom 19.05.2020
<https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Downloads/Allgemeines/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf>

Muster

Einwilligung zur Teilnahme an Proben- und Auftritten (Gottesdienste etc.) in Zeiten der COVID 19 Pandemie

Hiermit bestätige ich _____,
dass ich mit der Teilnahme (meines Kindes _____) an den Proben
und Auftritten des Chores

in Zeiten der Covid 19 Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genom-
men. Die vorgeschrieben persönlichen Hygienemaßnahmen entsprechend
des Konzeptes vom 12. Juni 2020 werde ich nach bestem Wissen und Gewissen
befolgen.

Datum

Unterschrift